



Ass. iur. Amina Özen



Zu meiner Person

Amina Özen

Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl von Prof. Dr. Jacob Joussen Koordinatorin von "Konzept Kleingruppe"

GD E1/519 0234/32-27682 Amina.oezen@rub.de

KONZEPT: KLEINGRUPPE

RUHR UNIVERSITÄT BOCHUM



Unterstützung von Studierenden im Grundstudium

Erlernen und Vertiefen der Falllösungstechnik

max. 7 Studierende pro Gruppe

erfahrene studentische Kleingruppenleitung



KONTAKT:

Amina Özen Wissenschaftliche Mitarbeiterin

konzept-kleingruppe@rub.de



Anmeldung bis 28.10.2022

per formloser E-Mail an konzept-kleingruppe@rub.de

Bitte angeben:

- Name, Matrikelnummer & Fachsemester (!)
- Möglichst viele Wunschtermine (vgl. Homepage)



Organisatorisches

- Beginn
- Unterlagen im Moodle-Kurs
- Sachverhalt vorher online
- Literatur
- Aktuelles BGB
- Ablauf der AG
- Bei Fragen fragen



Überblick "Vertragliche Schuldverhältnisse"

- Kaufvertrag
- Werkvertrag
- Mietvertrag
- Dienstvertrag
- Darlehensvertrag
- Schenkungsvertrag
- Leasingvertrag
- Reisevertrag
- Bürgschaftsvertrag
- etc.



Überblick "Mobiliarsachenrecht"

- Grundprinzipien
- Grundbegriffe
- Besitz
- Rechtsgeschäftlicher Erwerb des Eigentums an beweglichen Sachen
- Gesetzlicher Erwerb und Verlust des Eigentums
- Schutz des Eigentums
- Realsicherheiten am beweglichen Vermögen



Was ist Sachenrecht?

- Regelt die Beziehungen von Personen zu Sachen
- Regelt Rechte an Sachen = Recht der Güterzuordnung betreffend Sachen
- *Mobiliarsachenrecht* = Recht der beweglichen Sachen
- Immobiliarsachenrecht = Recht der unbeweglichen Sachen



Was ist Eigentum?

- § 903 S. 1 BGB: "Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen"
 - Recht zur Nutzung
 - Ausschluss anderer
 - → Absolutes Recht
- Erwerb:
 - kraft Rechtsgeschäft
 - kraft Gesetzes
 - kraft Hoheitsakt
- Verlust
- Eigentumsschutz



Was ist Besitz?

= tatsächliche Sachherrschaft einer Person über eine Sache getragen von einem Besitzwillen, § 854 Abs. 1 BGB

- Arten des Besitzes
- Erwerb und Verlust des Besitzes
- Besitzschutz



Sachverhalt

Bei einem Besuch stiehlt D den Schönfelder des E. Im ZRS zeigt D voller Stolz den Schönfelder seiner Kommilitonin K und legt ihn auf seinen Arbeitsplatz. Als D zur Mensa geht, nimmt K den Schönfelder an sich.

Kann D von K Herausgabe des Schönfelders verlangen?



Lösungsskizze

- I. D → K Herausgabe des Schönfelders gem. § 985 BGB
- 1. D = Eigentümer des Schönfelders? (-)
- 2. Ergebnis: § 985 BGB (-)
- II. D → K Herausgabe des Schönfelders gem. § 861 Abs. 1 BGB
- 1. D = Besitzer des Schönfelders (+)
- 2. Besitzentziehung bei D
 - (+), dadurch, dass K den Schönfelder an sich nahm, vgl. § 856 Abs. 1, 2. Alt. BGB
- 3. Mittels verbotener Eigenmacht

Legaldefinition in § 858 Abs. 1 BGB



Lösungsskizze (Fortsetzung)

- a) D wusste nichts von der Wegnahme durch K \rightarrow Handeln ohne Willen des D (+)
- b) Rechtfertigungsgrund (-)
- 4. Fehlerhafter Besitz des K gegenüber dem D, § 861 Abs. 1 BGB a.E.(+)
- 5. Kein Ausschluss nach § 861 Abs. 2 BGB
 - wenn entzogener Besitz dem K gegenüber fehlerhaft war iSd. § 858 Abs. 2 S. 1
 BGB
 - Entzogener Besitz des D war K gegenüber nicht fehlerhaft
 - Gegenüber dem E (+), aber darauf kommt es nicht an
- 6. Kein Erlöschen, § 864 BGB

(-)



Lösungsskizze (Fortsetzung)

7. Ergebnis:

Anspruch D → K Herausgabe des Schönfelders gem. § 861 Abs. 1 BGB (+)



Abwandlung

D stiehlt den Schönfelder am 1.8.2021. E nimmt den Schönfelder am 1.9.2022 gegen den Willen des D an sich.

Kann D von E Herausgabe des Schönfelders verlangen?



Lösungsskizze

- I. Anspruch D → E Herausgabe des Schönfelders gem. § 985 BGB
- (-), s.o.
- II. D → E Herausgabe des Schönfelders gem. § 861 Abs. 1 BGB
- 1. D = unmittelbarer Besitzer gem. § 854 Abs. 1 BGB
- 2. Besitzentziehung
- (+) durch E
- 3. P: verbotene Eigenmacht durch E?
- a) Besitzentziehung ausdrücklich gegen den Willen des D (+)
- b) Rechtfertigungsgrund zugunsten des E?
- § 229 BGB?



Lösungsskizze (Fortsetzung)

§ 229 BGB?

- (-), E kann staatliche Hilfe in Anspruch nehmen
- → D wurde der Schönfelder durch verbotene Eigenmacht des E entzogen
- 4. Fehlerhafter Besitz des **E gegenüber dem D** (+), s.o.
- 5. Ausschluss gem. § 861 Abs. 2 BGB?
- a) Fehlerhafter Besitz des **D gegenüber dem E**?
- D hat E den Besitz am 1.08.2021 ohne dessen Willen entzogen
- → verbotene Eigenmacht gem. § 858 Abs. 1 S. 1 BGB (+)
- → Besitz des D gegenüber E fehlerhaft iSd. § 858 Abs. 2 S. 1 BGB (+)



Lösungsskizze (Fortsetzung)

- a) Fehlerhafter Besitz des D gegenüber dem E, § 858 Abs. 2 S. 1 BGB (+)
- b) Entziehung durch D darf nicht länger als ein Jahr vor der Besitzentziehung durch E verübt worden sein, § 861 Abs. 2 BGB

Hier: 1.09.2022: Jahresfrist offensichtlich verstrichen

- → kein Ausschluss nach § 861 Abs. 2 BGB (+)
- 6. Kein Erlöschen nach § 864 BGB
- 7. (Zwischen-)Ergebnis: D → E Herausgabe des Schönfelders gem. § 861 Abs. 1 BGB(+)

... aber!



Lösungsskizze (Fortsetzung)

- 8. Anspruch durchsetzbar?
- E ist immer noch Eigentümer des Schönfelders (s.o.)
- wenn er den Anspruch D → E gem. § 861 Abs. 1 BGB erfüllt und den Schönfelder an D herausgibt, wird D Besitzer des Schönfelders
- Aber: D steht kein Recht zum Besitz gem. § 986 Abs. 1 S. 1 BGB zu
- Deshalb E → D § 985 BGB
 - E = Eigentümer (+)
 - D = Besitzer (+)
 - Kein Recht des D zum Besitz (+)
- Auch möglich: E → D § 1007 Abs. 1 BGB, § 1007 Abs. 2 BGB



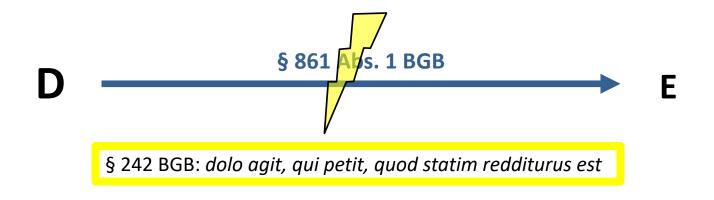
Lösungsskizze (Fortsetzung)



• E → D Einwand des § 242 BGB: "dolo agit, qui petit, quod statim redditurus est"

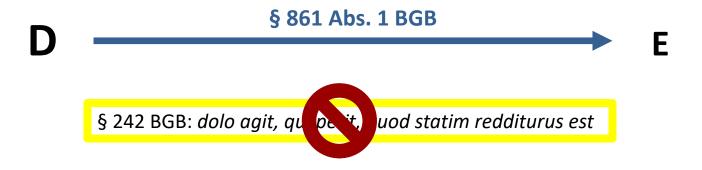


Lösungsskizze (Fortsetzung)





Lösungsskizze (Fortsetzung)



aber: § 863 BGB



Lösungsskizze (Fortsetzung)

Also:

- 1. D = unm. Besitzer, § 854 Abs. 1 BGB (+)
- 2. Besitzentziehung durch E (+)
- 3. Verbotene Eigenmacht durch E (+)
- 4. Fehlerhafter Besitz des E gegenüber D (+)
- 5. Kein Ausschluss gem. § 861 Abs. 2 BGB (+)
- 6. Kein Erlöschen nach § 864 BGB (+)
- 7. Dolo-agit-Einrede des E gem. § 242 BGB (-)

Ergebnis: D \rightarrow E § 861 Abs. 1 BGB (+)